



AZV „Eisleben-Süßer See“






Der besondere Herstellungsbeitrag (HB II)

Allgemeine Angaben zum AZV „Eisleben-Süßer See“

„Ein Zweckverband ist ein Zusammenschluss von Städten und Gemeinden um Aufgaben effektiver erfüllen zu können.“

- AZV ist ein *kommunaler* Zweckverband

Unser AZV besteht aus den Mitgliedern:

-  Lutherstadt Eisleben
-  Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
-  Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
-  Verbandsgemeinde Weida-Land (nur Farnstädt)
-  Verbandsgemeinde Salzatal (nur Hohnstedt)

Allgemeine Angaben zum AZV „Eisleben-Süßer See“

- Aufgaben des AZV
 - saubere Gewässer
 - Entsorgungssicherheit für privates und gewerbliches Schmutzwasser
 - schadlose Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücke)

Allgemeine Angaben zum AZV „Eisleben-Süßer See“

An bedeutenden technischen Anlagen gibt es:

- 2 Stück Kläranlagen
- 116 Stück Pump- bzw. Sonderbauwerke
- 11 Stück Regenrückhaltebecken
- ca. 437 km Schmutzwasserkanal-Netz
- rund 100 km Niederschlagswasserkanal-Netz

Kennzahlen:

- jährlich zu entsorgende Schmutzwassermenge rund 1,8 Mill. m³
- Rund 50.000 Einwohner bzw. EGW
- abzuführendes NW von rund 1,5 Mill. m²
- Bilanzsumme 95 Mill. €

Finanzierungsgrundlagen

- Als öffentlich rechtliches Unternehmen arbeitet der Zweckverband nicht gewinnorientiert, sondern nach dem Prinzip der Kostendeckung.
- Unser Handeln erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.
- Kosteneffizienz und der sorgsame Umgang mit Fördermitteln, Gebühren und Beiträgen ist uns wichtig.
- **Finanzierung der laufenden Aufwendungen / Kosten**
 - durch Gebühren für zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung
 - und durch Niederschlagswassergebühren

Finanzierungsgrundlagen

- Finanzierung der **Investitionen** durch:
 - Zuschüsse – Fördermittel des Landes und der EU
 - durchschnittlicher Fördersatz bisher 50%, über 50 Mio. €
 - Kredite / Darlehen
 - Beiträge (Baukostenzuschüsse der Grundstückseigentümer)
- Beitragsarten
 - Herstellungsbeitrag I
für die erstmalige Herstellung eines Schmutzwassergrundstücksanschluss
 - Herstellungsbeitrag II
für Schmutzwasseraltanschlussnehmer (angeschlossen vor dem 15.06.1991)

Finanzierungsgrundlagen

- Beitragssätze:

- Herstellungsbeitrag I 3,65 €/m²

- Herstellungsbeitrag II 1,31 €/m²

- (→ Der Beitragssatz ist geringer als für Neuanschließer, da die Altanlagen auch weiter genutzt werden können.)

Der besondere Herstellungsbeitrag (HB II)

- Der Herstellungsbeitrag II wird fällig für Grundstücke die vor dem 15.06.1991 an eine zentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen waren bzw. die Möglichkeit zum Anschluss hatten
- Die Zahlungen werden **NICHT** erhoben für **vor** 1991 errichtete Altanlagen, sondern für anteilige Investitionskosten baulicher Art, die **NACH** 1991 getätigt wurden (neue Kläranlagen, Druckleitungen).
- Für diese Bauwerke sind **ALLE** Abwassereinleiter anteilig heranzuziehen (Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 (1) Grundgesetz).

Der besondere Herstellungsbeitrag II

- Beitragserhebungspflicht
 - Hat seine Grundlage im Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt seit 1996
 - In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte seit 2006 bestätigt.

Der besondere Herstellungsbeitrag II

Was hat der AZV zur Vermeidung der HB II – Erhebung getan?

- Einlegen von Widersprüchen gegen kommunalaufsichtliche Verfügungen in den Jahren 2010 und 2011, zwecks HB II – Satzungsverabschiedung
- 14.07.2011 Klageeinreichung beim VG Halle Az.: 6A 143/11
- 24.04.2013 Verwaltungsgerichtsentscheidung zu Gunsten des AZV

➔ jedoch Hinweis des VG auf Beitragserhebungspflicht

Der besondere Herstellungsbeitrag II

- Warum Erhebung jetzt?
 - Entscheidung Bundesverfassungsgericht vom März 2013 → Kommunalabgaben können nicht zeitlich unbegrenzt erhoben werden
 - Änderung des KAG – LSA am 17.12.2014
 - § 13b – Abgabefestsetzung nur max. 10 Jahre nach Vorteilsinanspruchnahme bzw. dessen Möglichkeit
 - § 18 (2) – Ausschlussfrist endet am 31.12.2015

Informationen und Bekanntmachungen zur HB II - Erhebung

- in **.09 + .10.2014**: Informationen in den Stadtratsitzungen zur beabsichtigten Änderung des KAG LSA
- **03.11.2014**: Informationsveranstaltung der AZV-Geschäftsführung für Vertreter der betroffenen Mitglieder Benndorf, Helbra und Lutherstadt Eisleben
- **05.03.2015**: Information im Ortschaftsrat Schmalzerode
- **05/ 06 / 07.2015**: AZV-Geschäftsstelle versendet Erfassungsbogen HB II
- Beantwortung wesentlicher Fragen auf der Homepage unter www.azv-eisleben.de
- Amtliche Bekanntmachungen und Presseartikel

Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Beitragserhebung HB II

1.) Beitragskalkulation (Globalberechnung) vom 01.06.2015

$$\begin{array}{lcl} \text{umlagefähiger Aufwand 34,6 Mio. €} & : & \text{Beitragsfläche 25,1 Mio. m}^2 \\ & = & \\ \text{höchstmöglicher Beitragssatz HB II 1,38 €/m}^2 & & \end{array}$$

2.) Satzung beschlossen am 24.06.2015

- auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) zum HB I 95% des möglichen Beitragssatzes festgelegt, **also 1,31 €/m²**
- Beitragssatz II ist deutlich geringer als für die Neuanschließer, da die Altanlagen weiter genutzt werden können

Beitragsberechnungsmaßstäbe

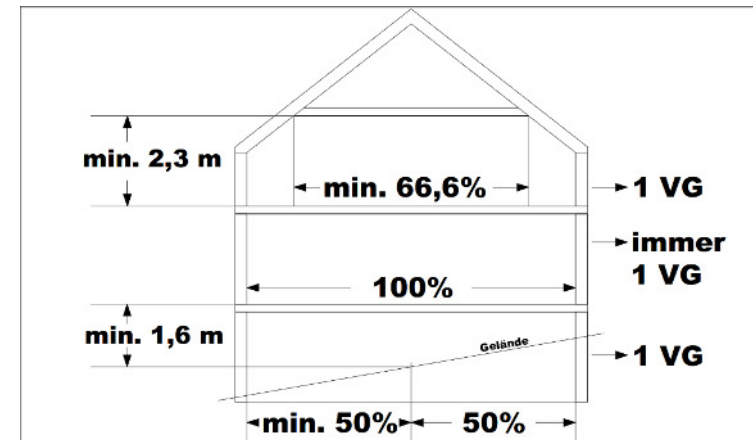
Im Wesentlichen:

1. Grundstücksgröße
2. Vorhandene bzw. mögliche Bebauung gem. Vollgeschossmaßstab

Rechenbeispiele

Wohnhaus – Beispiel 1

| | |
|---|----------|
| Max Mustermann | |
| Musterstraße 1, 01234 Musterhausen | |
| Gemarkung Musterhausen; Flur 10; Flurst. 209/66 | |
| Grundstücksfläche insgesamt in m ² | 426 |
| anrechenbare Grundstücksfläche in m ² | 426 |
| Anzahl der Vollgeschosse | 2 |
| Nutzungsfaktor aus Anzahl der Vollgeschosse | 160,00% |
| überwiegende Nutzung | wohnen |
| $426 \text{ m}^2 \times 160 \% \times 1,31 \text{ €/m}^2 =$ | 892,90 € |



Wohnhaus mit 3 Vollgeschossen (VG)

Rechenbeispiele

Wohnhaus – Beispiel 2 (Fläche > 967,2 m²)

| | |
|--|------------|
| Lothar Test | |
| Teststraße 1, 01234 Testhausen | |
| Gemarkung Testhausen; Flur 10; Flurst. 249/20 | |
| Grundstücksfläche insgesamt in m ² | 1.130 |
| anrechenbare Grundstücksfläche in m ² | 1.048,6 |
| Anzahl der Vollgeschosse | 1 |
| Nutzungsfaktor aus Anzahl der Vollgeschosse | 100,00% |
| überwiegende Nutzung | wohnen |
| 1.048,6 m ² x 100 % x 1,31 €/m ² = | 1.373,67 € |

Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche

- 967,2 m² zu 100% = 967,2 m²
- Differenz zur Gesamtfläche * 50% = 162,8 * 0,5 = 81,4 m²
- Anrechenbare Fläche = 967,2 + 81,4 = 1.048,6 m²

Zahlungsfälligkeit / Rechtsmittel / Ratenzahlung

- der festgesetzte Betrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig
- wurde Widerspruch (erstes mögliches Rechtsmittel) eingelegt, so hat dies i. d. R. leider keine zahlungsaufschiebende Wirkung
- selbstverständlich kann vor Fälligkeitstermin beim AZV ein Ratenzahlungsantrag gestellt werden, die gem. AO anfallenden Zinsen betragen pro Monat 0,5 %
- sollte man nicht in der Lage sein die geforderte Summe innerhalb der Fälligkeit zu zahlen, nehmen manche Grundstückseigentümer zu einem Kreditinstitut Kontakt auf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Impressum

Andreas Gimpel, Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“

Quellen

- KAG LSA
- Urteile BVG, OVG
- Aktuelle Verbandssatzungen
- Globalkalkulation HB II
- Grafiken, Clips – freegif.de, OpenClipart Library